

Satzung

Landesnetzwerk der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution Baden-Württemberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesnetzwerk der Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution Baden-Württemberg“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtwesens und der Volksbildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung, Stärkung und Förderung gemeinnütziger Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution und Einrichtungen, Organisationen und Projekte in diesem Bereich
 - b) konzeptionelle Beratung von Organisationen, Einrichtungen und Projekten für Menschen in der Prostitution (u.a. Beratung zu medizinischer Unterstützung, sexueller Gesundheit, rechtlicher Beratung, Unterbringungsmöglichkeiten)
 - c) Koordination/Vernetzung von Organisationen, Einrichtungen und Projekte für Menschen in der Prostitution sowie Vertretung ihrer Interessen gegenüber Dritten (z.B. gegenüber öffentlichen Stellen) und zu diesem Zweck Einrichtung und Unterhaltung einer Landesgeschäftsstelle
 - d) Organisation von Fachtreffen zum Thema „Menschen in der Prostitution“ mit der Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zur inhaltlichen Fortbildung im Bereich der Arbeit mit Menschen in der Prostitution)

- e) präventive Öffentlichkeitsarbeit sowie Information der Organisationen, Einrichtungen und Projekte für Menschen in der Prostitution, der Fachöffentlichkeit und der allgemeinen Öffentlichkeit zum Themenbereich „Menschen in der Prostitution“ (z.B. durch Herausgabe von Informationsblättern und Informationen im Internet)

(3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein bietet zwei Formen der Mitgliedschaft an:

- a) die Vollmitgliedschaft (siehe § 4 (2)) und
- b) die Fördermitgliedschaft (siehe § 4 (3)).

Eine Fördermitgliedschaft entspricht der Vollmitgliedschaft mit Ausnahme des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung; Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Vollmitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die
 - a) Zwecken entsprechend den in § 2 (2) genannten Vereinszwecken dienen (auch, wenn sie nur einzelne oder einen Teil dieser Zwecke fördern) und

- b) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind oder die nach § 1 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind (inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- (3) Sonstige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können Fördermitglied werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt schriftlich und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Aufnahme in den Verein muss von mindestens zwei Mitgliedern befürwortet sein; deren Bestätigung ist dem Antrag beizufügen. Dem Antrag sind außerdem geeignete Nachweise über die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Körperschaftsteuer zu erbringen (z.B. Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides).
- (2) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitteilung der beschlossenen Aufnahme gegenüber dem neuen Vereinsmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet in den folgenden Fällen:
 - a) bei juristischen Personen durch den Verlust der Gemeinnützigkeit oder Entfallen des Status als körperschaftsteuerbefreite inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse
 - c) bei Verlust der Rechtsfähigkeit (z.B. durch Auflösung oder Tod)
 - d) bei Austritt (siehe § 5 (5))
 - e) bei Ausschluss (siehe § 5 (6))
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig.

(6) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist insbesondere in den folgenden Fällen zulässig:

- a) Das Vereinsmitglied hat schuldhaft und in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstoßen.
- b) Das Vereinsmitglied handelt den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider (z.B. durch die Nichteinhaltung der fachlichen Standards).
- c) Das Vereinsmitglied schädigt das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise.
- d) Das Vereinsmitglied ist trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Rückstand; zwischen der Absendung des zweiten Mahnschreibens und dem Ausschluss muss ein Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen liegen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vereinsmitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Vereinsmitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei (2) Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen; andernfalls gilt der Ausschlussbeschluss als nicht gefasst.

(7) Jedes Vereinsmitglied hat dem Verein eine zustellungsfähige inländische Adresse und jede Änderung dieser Adresse mitzuteilen. Der Verein darf sich bei Zustellungen auf die ihm vom Vereinsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse berufen; das gilt auch, wenn ihm eine anderweitige Adresse bekannt ist und/oder Schreiben an die ihm mitgeteilte Adresse unzustellbar sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen. In dieser können Beiträge auch in unterschiedlicher Höhe (z.B. differenziert danach, ob es sich um natürliche oder juristische Personen und / oder um Voll- oder Fördermitglieder handelt) festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (siehe § 8 – 11) und
 - b) die Mitgliederversammlung (siehe § 12 -13).

Daneben bedarf der Verein eines oder mehrerer Kassenprüfer(s) (siehe § 14).

- (2) Es besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Beirats (siehe § 15).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem (1) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Der Vorstand soll im Regelfall aus drei (3) oder fünf (5) Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vorstand soll Gendergerechtigkeit und die Vielfalt seiner Mitglieder abbilden. Es können nur die zum Zeitpunkt der Bestellung von den Vollmitgliedern des Vereins benannten Vertreter:innen in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) erteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung; nachgewiesene Auslagen werden jedoch auf Antrag erstattet. Die Mitgliederversammlung

kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt wird.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dabei auch über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Eine (auch mehrfache) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Trotz Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied durch Kooption hinzuwählen.
- (4) Das Vorstandsamt endet in den folgenden Fällen:
 - a) bei Tod des Vorstandsmitglieds
 - b) bei Neubesetzung der Position nach Ablauf der Amtszeit
 - c) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - d) bei Amtsniederlegung (siehe § 9 (5))
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem anderen Vorstandsmitglied, das die anderen Vorstandsmitglieder darüber unverzüglich zu informieren hat, mit einer Frist von vier (4) Wochen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung niederlegen.

§ 10 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes kommende Geschäftsjahr; Buchführung und Rechnungslegung
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Mitarbeitern des Vereins
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Organisation von Veranstaltungen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsregelungen (insbesondere die Haftung aufgrund steuerlicher Haftungstatbestände) bleiben unberührt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen einzuhalten; bei der Berechnung der Frist sind die Tage der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann hybrid, auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder, bei sonstigen Formen der Beschlussfassung, an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet ein/e für eine oder mehrere Sitzungen gewählte Versammlungsleiter:in.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer:innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern und Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Erlass einer Beitragsordnung
 - e) Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g) Einrichtung und Abschaffung eines Beirats
 - h) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen, in dringenden Fällen mit einer kürzeren Frist, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind die Tage der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Zur Einberufung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung an einem durch den Vorstand bestimmten Ort in Baden-Württemberg stattfinden. Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege einer virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung (Kombination von virtueller Versammlung, Umlaufverfahren und / oder Präsenzversammlung) stattfindet oder Beschlüsse im Wege der Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (Umlaufverfahren) gefasst werden. In diesem Fall hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass für die Beschlussfassungen ausreichende technische Möglichkeiten bestehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem für eine oder mehrere Sitzungen gewählten Versammlungsleiter:in geleitet. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleiter:in bestimmt.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Vollmitglieder dies beantragt.
- (7) Die Vereinsmitglieder benennen, sofern es sich um juristische Personen handelt, Vertreter:innen als Delegierte, die für sie in der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder; sie haben jeweils eine Stimme.
- (9) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks ist abweichend von § 33 Abs. 1 BGB eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (10) Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied bzw. dessen Vertreter:in auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Untervollmachten sind ausgeschlossen. Vertreter dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiter:in und der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer:innen und, im Fall von Vollmachten, die Vertretungsverhältnisse, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Prüfung jedes Geschäftsjahrs mindestens eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Eine (auch mehrfache) Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung und Abschaffung eines Beirats beschließen. Ist ein Beirat eingerichtet, besteht er aus bis zu fünf (5) Personen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dabei auch über die Anzahl der Beiratsmitglieder. Die (auch mehrfache) Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.
- (4) Für die Beschlussfassung und die Haftung des Beirats gelten § 10 (2) und § 11 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch auf Antrag erstattet.
- (6) Die Beiratsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung eine Geschäftsführung beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht automatisch Mitglied des Vorstands; Vorstandsmitglieder können jedoch die Aufgaben einer Geschäftsführung ergänzend zu ihrer Vorstandsfunktion übernehmen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt durch die Beauftragung eines Geschäftsführers unberührt.
- (2) Die Kompetenzen und Aufgaben des Geschäftsführers sowie eine etwaige Vergütung, die unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen gezahlt werden darf, werden bei der Bestellung in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung oder dem Anstellungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag näher geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.“ (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), VR 26389), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Existiert bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der vorstehend bezeichnete Anfallberechtigte nicht (mehr) oder ist dieser nicht als steuerbegünstigt anerkannt fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 (1) genannten Zwecke.